

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-58/2021

Biblis den 26.04.2021

### Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 001-00 wo

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ortsbeirat Nordheim	05.05.2021		öffentlich
Ortsbeirat Wattenheim	06.05.2021		öffentlich

Titel

#### Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Beschlussentwurf:

#### **Beschluss / Wahl ORTSBEIRAT NORDHEIM in der Sitzung am 05.05.2021:**

„Zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher des Ortsbeirats Nordheim wird für die XIX. Legislaturperiode (2021-2026) ..... gewählt.“

bzw.

#### **Beschluss / Wahl ORTSBEIRAT WATTENHEIM in der Sitzung am 06.05.2021:**

„Zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher des Ortsbeirats Wattenheim wird für die XIX. Legislaturperiode (2021-2026) ..... gewählt.“

#### Sach- und Rechtslage:

Die Ladung zur ersten Sitzung des Ortsbeirats und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erfolgt gemäß § 82 Abs. 5 und 6 HGO durch den bisherigen Ortsvorsteher bzw. die bisherige Ortsvorsteherin. Der bisherige Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin stellt vor der Wahl zunächst die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher) wird gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ortsbeirats. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich der Ortsbeirat konstituiert und ist damit handlungsfähig.